

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00126 vom 5. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00126

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00126 du 5 septembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00126 del 5 settembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die obligatorische Arbeitslosen versicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) haben beitragspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn: a)

gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen oder b)

der Konkurs nur deswegen nicht eröffnet wird, weil sich infolge offen sichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereit findet, die Kosten vorzuschüssen, oder c)

sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben

oder bei Bewilligung der Nachlassstundung oder richterlichem Konkursaufschub (Art. 58 AVIG). Die richterlich angeordnete, nach den Bestimmungen des Konkursverfahrens durchzuführende Auflösung einer Gesellschaft nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 des Obligationenrechts (OR) wird im Rahmen von Art. 51 Abs. 1 lit. a AVIG der Konkurseröffnung gleichgestellt (BGE 141 V 372 E. 5.2).

Die Aufzählung der Insolvenztatbestände in Art. 51 Abs. 1 und Art. 58 AVIG ist abschliessend (BGE 141 V 372 E. 5.1, 131 V 196 E. 4.1.2).

E. 1.2

Die Insolvenzenschädigung deckt für das gleiche Arbeitsverhältnis Lohnforderungen für höchstens die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Art. 3 Abs. 2 AVIG. Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen (Art. 52 Abs. 1 AVIG).

Die Insolvenzenschädigung deckt ausnahmsweise Lohnforderungen nach der Konkurseröffnung, solange die versicherte Person in guten Treuen nicht wissen konnte, dass der Konkurs eröffnet worden war, und es sich dabei nicht um Masseschulden handelt. Die maximale Bezugsdauer nach Art. 52 Abs. 1 AVIG darf nicht überschritten werden (Art. 52 Abs. 1 bis AVIG).

Von der Insolvenzenschädigung müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden. Die Kasse hat die vorgeschriebenen Beiträge mit den zuständigen Organen abzurechnen und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die von ihnen geschuldeten Beitragsanteile abzuziehen (Art. 52 Abs. 2 AVIG).

E. 1.3

Keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten (Art. 51 Abs. 2 AVIG). Die zu Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG ergangene Rechtsprechung bezüglich derjenigen Personen, welche als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums oder Ehegatten eines solchen Mitglieds vom Kurzarbeitsentschädigungsanspruch ausgeschlossen sind, ist im Rahmen von Art. 51 Abs. 2 AVIG gleichermassen anwendbar (Urteil des Bundesgerichts 8C_34/2021 vom 8. Juli 2021 E. 3.2 mit Hinweisen).

Die Frage, ob eine arbeitnehmende Person einem obersten betrieblichen Entscheidungsgremium angehört und ob sie in dieser Eigenschaft massgeblich Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen nehmen kann, ist aufgrund der internen betrieblichen Struktur zu beantworten. Keine Prüfung des Einzelfalles ist erforderlich, wenn sich die massgebliche Entscheidungsbefugnis bereits aus dem Gesetz selbst (zwingend) ergibt. Dies gilt insbesondere für die Gesellschafter einer GmbH (Art. 804 ff. OR) sowie die (mitarbeitenden) Verwaltungsräte einer AG, für welche das Gesetz in der Eigenschaft als Verwaltungsrat in Art. 716-716b OR verschiedene, nicht übertrag- und entziehbare, die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmende oder massgeblich beeinflussende Aufgaben vor schreibt. Beim Geschäftsführer einer AG hat demgegenüber eine Prüfung der konkreten Gegebenheiten stattzufinden (Urteil des Bundesgerichts 8C_34/2021 vom 8. Juli 2021 E. 3.3 mit Hinweis auf BGE 145 V 200 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 2

S. 3 f.). Insgesamt sei von einer arbeitgeberähnlichen Stellung auszugehen, was zur Abweisung des Antrags auf Insolvenzenschädigung führe (S. 5).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Einspracheentscheid im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer aufgrund der konkreten Ausgestaltung seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Z.____ AG massgebenden Einfluss auf deren Geschäftstätigkeit haben können (Urk.

E. 2.2

Demgegenüber machte die Vertreterin des Beschwerdeführers geltend, dass es nicht zu einer möglichen finanziellen Beteiligung des Beschwerdeführers am Unternehmen gekommen sei. Zudem habe der Beschwerdeführer keinen Zugriff auf die Bankkonten gehabt, so habe etwa B.____ die Lohnzahlungen aus gelöst (Urk. 1 S. 4). Der Beschwerdeführer habe keinen massgebenden Einfluss auf den Geschäftsgang gehabt (S. 5).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA)

E. 3.1

Strittig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Insolvenzent schädigung. Da der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Konkursöffnung am .. . Dezember 2023 als Geschäftsführer der Z.____ AG im Handelsregister eingetragen war (Urk. 9) und damit von der Konkursöffnung Kenntnis gehabt haben musste, entfällt ein allfälliger Entschädigungsanspruch über den Zeitpunkt der Konkursöffnung hinaus (vgl. Art. 52 Abs. 1 bis AVIG)

ohnehin. Für die Zeit vor

der Konkursöffnung (vgl. dazu BGE 137 V 96 E. 6.2) hat eine Einzelfall prüfung der betrieblichen Strukturen zu erfolgen, da es aufgrund der Eintragung im Handelsregister als Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien an einer gesetzlich vorgesehenen zwingenden Einflussmöglichkeit fehlt.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer war ab dem 1. April 2020 als Niederlassungsleiter A.____ und Mitglied der Geschäftsleitung angestellt (Urk. 6/70); zudem war er ab dem .. . Januar 2023 als alleiniger Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien im Handelsregister eingetragen (Urk. 9) . Dem Einvernahmeprotokoll zur Konkursöffnung von C.____ (Mitglied des Verwaltungsrates) vom 8. Januar 2023 (richtig wohl 2024) ist dazu zu entnehmen, dass der Beschwerde führer die Geschäftsführung im operativen Bereich sowie intern innegehabt habe. Zudem habe er die Auslösung der Lohnzahlungen vorbereitet und die Entscheide über die Anstellungen und Kündigungen getroffen . Die Lohnzahlungen seien dabei letztlich von B.____ ausgelöst worden (Urk. 6/18). Dies blieb im Rahmen der Beschwerde unbestritten (vgl. Urk. 1 S. 4) und wird im Übrigen auch durch die weiteren Akten bestätigt.

So führte C.____ bereits am 8. Dezember 2023 zuhanden der Beschwerde gegnerin aus, dass der Beschwerdeführer als alleiniger Geschäftsführer ab .. . Januar 2023 einzig ihm unterstellt gewesen sei, dies mit den üblichen bereichsüber greifenden Kompetenzen. So habe er die alleinige operationelle, finanzielle und personelle Leitung innegehabt (gesamtes Vertragswesen [mit Bau herren/Unternehmern] verhandeln und abschliessen; sämtliche Vertrags zahlungen visieren und zur Auslösung freigeben; sämtliche Entscheide vorbereiten und mitgestalten; Liquiditätsplanung, Budget, Abrechnungen etc.; volle Handlungskompetenz im Rahmen seiner Befugnisse als alleiniger Geschäftsführer) und sei über den Geschäftsgang vollumfänglich informiert gewesen bei umfassender Einsicht in die Geschäftsbücher (Urk.

6/61 f.). Gleiches ergibt sich auch aus dem Lebenslauf des Beschwerdeführers. So gab dieser an, in der Zeit ab Januar 2023

als Geschäftsleiter tätig gewesen zu sein mit der Gesamtverantwortung, der operativen Leitung mit Koordination und Überwachung sämtlicher Mitarbeiter, der Entwicklung von zukunftsorientierten Projekten, dem Aufbau von laufenden und neuen Kooperationen, der Finanz- und Liquiditäts planung sowie der Kalkulation von Projekten (Urk. 6/29). Dem Einvernahme protokoll zur Konkursöffnung ist dabei zu entnehmen, dass die Z.____ AG neben C .____ und B.____

sowie dem Beschwerdeführer weitere sieben Personen beschäftigte (Urk. 6/21), sodass die Personalführung keineswegs als marginal zu bezeichnen ist.

E. 3.3

In einer Würdigung der gesamten Umstände ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in seiner Position als Geschäftsleiter die Entscheidungen der Z. ___ AG, einem Kleinbetrieb mit wenig ausgeprägten Organisationsstrukturen und flacher Hierarchie, bestimmen oder massgeblich beeinflussen konnte, sodass von einer arbeitgeberähnlichen Stellung auszugehen ist. Daran vermag der Umstand, dass der Beschwerdeführer mit Kollektivunterschrift zu zwei Zeichnungsberechtigten war und keinen Zugriff auf die Bankkonten gehabt haben soll (Urk. 1 S. 4), nichts zu ändern, da sich selbst aus einer fehlenden Zeichnungsbefugnis nichts Zwingendes hinsichtlich Stellung und Einflussmöglichkeit in der Unternehmung ableiten lässt (Urteil des Bundesgerichts 8C_689/2022 vom 26. April 2023 E. 4.2.2). Die Verneinung eines Anspruchs auf Insolvenzenschädigung erfolgte damit zu Recht, was zur Bestätigung des angefochtenen Einspracheentscheids führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 4

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
Gräub Schetty

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.